

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Das Reformationsjubiläum von 1817 und Die Union

Zittel, Emil

Heidelberg, 1897

Die Unionsschließung im Großherzogtum Hessen

[urn:nbn:de:bsz:31-320831](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-320831)

anhänglichkeit, welche unsere Vorfahren zeigten, zeigten auch jetzt ihre Nachkommen. Aus eigenen Mitteln sorgten sie für den Fortbestand ihres Gottesdienstes. Darf man nun wohl solche Gemeinden des „Indifferentismus“ in der Religion beschuldigen und darin den Grund unserer Confessionsvereinigung sehen? Wer die Art und Weise kennt, wie dieser schöne Bund zu Stande kam, und mit welchem hohen Interesse alles angefangen, besprochen und eingeführt wurde, der wird es nicht wagen, der Wahrheit zum Hohn ein solches liebloses Urtheil zu fällen.“

So jener Regierungskommissär im Jahr 1821. Seine Worte aber haben nicht verhindert, daß später von Berlin aus die Rede von der „bekenntnißlosen Union“ ausging, indem man die Union ohne Bekenntnisbücher mit einer Union ohne Glauben unvernünftiger oder böshafter Weise verwechselte. Noch in unseren Tagen aber nennt sich eine reaktionäre d. h. rückwärtliche preußische Kirchenpartei deshalb die „positive Union“, als ob die süddeutsche eine „negative“ wäre!

Die Unionsschließung im Großherzogtum Hessen

fällt eigentlich auch noch vor die badische. Sie ging von einzelnen Gemeinden und Landesteilen aus und fand dann im Jahr 1822 nur ihrem bereits vorhandenen thatsächlichen Bestand entsprechend ihre volle gesetzliche Anerkennung. Ihre Geschichte wäre erst noch zu schreiben.

Ueber diese Union giebt ein Darmstädter Erlaß des Kirchen- und Schulrates vom 19. August 1822 Auskunft, nach welchem „Seine Königliche Hoheit zu resolviren geruhete: 1. daß der in der Provinz Rheinhessen und in einigen Gemeinden der Provinz Oberhessen erfolgten Vereinigung die Allerhöchste Bestätigung zu ertheilen sei; 2. daß in den nicht vereinigten Gemeinden, wo beide Konfessionen eigenen, besonderen Gottesdienst haben, durch die Geistlichen und andere zweckmäßige Belehrungsmittel die Gemeinden zur Vereinigung bestimmt, zuerst aber, wenn die Gemüther vorbereitet sind, die Einzelnen gehört werden sollen; 3. daß wo nur eine Konfession Religionsübung hat, die Sache in ihrem dermaligen Zustande zu belassen sei, es sei denn, daß von den Gemeinden eine Veränderung begehrt werde.“

Am 2. Oktober 1822 aber erschien ein Erlaß des Ministeriums des Innern, welcher besagt: „Schon im Jahr 1817 war an des Großherzogs königliche Hoheit von Kirchenvorständen der beiden prote-

stantischen Konfessionen der Wunsch um Vereinigung zu einer gemeinschaftlichen evangelischen Kirche gebracht worden, und schon damals hatten allerhöchst dieselben, aus der Ueberzeugung, daß eine solche Vereinigung zu einem gemeinsamen religiösen Bunde für die Religiosität, für die Verbesserung des Kirchen- und Schulwesens und für die sittliche Veredlung von segensreichen Folgen sein müsse, aber auch nur dann wahrhaft heilbringend sein könne, wenn diese Vereinigung nicht durch eine obere Einwirkung oder Verfügung herbeigeführt werde, sondern aus der freien eigenen Ueberzeugung der Gesamtheit der kirchlichen Mitglieder hervorgehe, sich dahin landesväterlich auszusprechen geruht, daß Allerhöchst sie einer solchen Vereinigung der beiden protestantischen Kirchengemeinden zu einer Konfession, wenn sie aus bestimmt konstatirter Ueberzeugung der sämtlichen Glieder beider Kirchengemeinden zu Stande kommen sollte, die landesherrliche Genehmigung nicht versagen würden.“

„Seitdem haben die gesammten Kirchengemeinden beider protestantischen Konfessionen in der Provinz Rheinhessen nebst vielen anderen dergleichen Gemeinden in der Provinz Oberhessen ganz in Uebereinstimmung mit der erklärten Allerhöchsten Intention Seiner Königlichen Hoheit ihre Wünsche für die Vereinigung zu einer gemeinsamen evangelischen Kirche ausgesprochen und mit Anzeige ihrer Absicht und Uebereinkunft um die landesherrliche gnädigste Bestätigung ihrer Vereinigung gebeten. Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben das Resultat dieser gemeinsamen Wünsche und Uebereinstimmungen beider Konfessionen mit landesväterlichem Wohlwollen vernommen und nicht nur die Vereinigung der beiden protestantischen Konfessionen in der Provinz Rheinhessen und in unseren kirchlichen Gemeinden in der Provinz Oberhessen zu einer vereinigten evangelisch-christlichen Kirche landesherrlich gnädigst bestätigt, sondern auch zu verfügen geruht, daß in den noch nicht vereinigten Gemeinden, in welchen beide protestantische Konfessionen Religionsübung haben, für die wünschenswerthe Vereinigung derselben nach den bisher mit so glücklichem Erfolge beobachteten Grundsätzen gewirkt werden solle. Zugleich haben Seine Königliche Hoheit für die vereinte evangelisch-christliche Kirche der Provinz Rheinhessen ein eigenes Kirchenraths-Collegium mit dem Sitz in Mainz angeordnet.“

Die spätere „Urkunde über die Vereinigung der beiden bisher getrennt gewesenen protestantischen Konfessionen in der Provinz Rheinhesen zu einer vereinten evangelisch-christlichen Kirche“ vom 28. November 1822 lautet: „Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein, als Staats-Oberhaupt und vermöge oberst-bischöflicher Gewalt, dem auch in der Provinz Rheinhesen laut gewordenen Wunsche einer Vereinigung der beiden evangelischen Confeffionen landesväterlich entsprechend, die evangelische Geistlichkeit zu ermächtigen geruht hatten, einen Ausschuß aus ihrer Mitte zu wählen, welcher den auf das gewünschte Vereinigungswerk Bezug habenden nöthigen Vorarbeiten und Verhandlungen sich unterziehen sollte: so ist man, nachdem dieser Ausschuß unterm 24. Juni 1818 zu Mainz, unterm 8., 9., 10., 11., 15., 16. und 17. Dezember des nähmlichen Jahres zu Würstadt, in einem Synodal-Convent versammelt gewesen, über die in folgenden §§ enthaltenen Punkte übereingekommen, welche darauf von allen evangelischen Gemeinden beider Confeffionen durch Abstimmung der einzelnen Mitglieder derselben einhellig angenommen wurden: § 1. Die beiden bisher getrennten evangelischen Confeffionen vereinigen sich zu einer christlichen Kirche, welche den Namen einer vereinten evangelisch-protestantischen Kirche führt. § 2. Da schon längst kein anderer wesentlicher Punkt die beiden Kirchen von einander scheidet, als die Lehre und der Ritus vom heiligen Abendmahl, so hat man diesen Gegenstand vorzugsweise in Berathung gezogen und sich über folgendes brüderlich verstanden.“ Es folgt nun eine ausführliche Katechismuslehre vom heiligen Abendmahl. In ihr wird unter Anderem gefragt:

„Was heißt also Christi Leib essen und sein Blut trinken? Antwort: Es heißt, sich den Kreuzestodt Christi in seiner Kraft vorstellen, und sich durch Glauben an ihn alle seine Wohlthaten zueignen, auf daß man sein (eigen) werde und gewiß seiner Seligkeit, wie denn der, der sein Fleisch isset, und sein Blut trinket, das ewige Leben haben soll. Joh. 6, 53. Frage: Was ist demnach das heilige Abendmahl? Antwort: Es ist die von Christus eingesetzte heilige Handlung, durch welche der Christ im Glauben beim Genuße des gesegneten Brotes und Weines des Leibes und Blutes Christi theilhaftig, der innigsten Gemeinschaft mit ihm und des Trostes gewiß wird, daß er durch Christus Vergebung der Sünden und ewiges Leben habe. Frage: Wie bereitet sich der Christ würdiglich

zum Tisch des Herrn? Antwort: Wenn er sein Inneres genau prüft und sein Leben erforscht, ob etwa eine Schuld ihn drückt, ein Laster befleckt, und alle seine Sünden vor Gott aufrichtig bekennt und bereut. Wenn er alsdann ein herzliches Vertrauen auf Gott und ein eifriges Verlangen nach seiner Gnade in Jesu Christo empfindet, dann mag er zu ihm kommen, und er wird ihn nicht hinausstoßen. Ohne dies genießt er das heilige Abendmahl unwürdig. Wer aber unwürdig isst und trinket, der isst und trinket ihm selber das Gericht, damit, daß er nicht unterscheidet den Leib des Herrn. 1. Kor. 11, 29.“

„§ 3. Als Grund und Richtschnur des Glaubens erkennt zwar die evangelisch-protestantische Kirche allein Gottes Wort in heiliger Schrift an; erklärt jedoch die, (den) beiden bisher getrennten Confessionen gemeinschaftlichen symbolischen Bücher*) auch fernerhin als Lehrnorm; mit Ausnahme der darin enthaltenen, bisher streitig gewesenen Abendmahlslehre.**) § 4. Daher soll zum Leitfaden beim Unterricht der Katechumenen der kleine Katechismus Luthers und der Heidelberger Katechismus, neben einander, so lange gebraucht werden, bis ein neues allgemeines Lehrbuch zu Stande gebracht ist. Wobei sich von selbst versteht, daß, anstatt der bisherigen Fassung, in beiden gedachten Katechismen die § 2 enthaltene Abendmahlslehre an dem gehörigen Ort eingeschaltet wird.“ Die Urkunde schließt:

„So bringt die unterzeichnete für vorerwähnte obere Leitung der evangelisch-kirchlichen Angelegenheiten in der Provinz Rheinhesen allergnädigst angeordnete Stelle, durch gegenwärtige öffentliche Urkunde, dieses zur Kenntniß sämtlicher evangelischer Glaubensgenossen, und

*) Das wären also die drei alten Glaubensbekenntnisse und die Augsburgerische Confession.

***) Hier wird also lediglich die Abendmahlslehre als Differenzlehre anerkannt und zum erstenmal der Gedanke der Konfessionsunion freilich noch undeutlich (vgl. § 4) ausgesprochen; also der Gedanke: Alles was nicht zwischen Reformierten und Lutherischen streitig war, ist fernerhin nach dem Sinn und Wortlaut der symbolischen Bücher zu lehren. Zu diesen rechnete man dagegen seit 1850 auch alle späteren lutherischen und reformierten Bekenntnisschriften. Eine wissenschaftliche Darstellung dieses Konfensus hat zuerst die preussische Generalsynode von 1846 (i. Riisch Urkundenbuch der Union S. 127) und in den fünfziger Jahren Julius Müller in seiner Schrift „die evangelische Union“ und Prälat Ullmann in seinem Katechismus für die badische Landeskirche 1855 wirklich aufgestellt.

verordnet zugleich, daß eben gedachte Urkunde von den Kanzeln veröffentlicht, und in den Archiven aller evangelischen Kirchen der Provinz gehörig aufbewahrt werde.“

Die Anregung zur Unions-schließung in Baden und allerlei Bedenken der Geistlichen.

Trotz der überaus trüben Lage des Großherzogtums im Jahr 1817 ließ Großherzog Karl im April 1818 doch noch den Entwurf einer badischen Landesverfassung durch Nebenius ausarbeiten und es konnte die neue Verfassung dann schon am 22. August 1818 genehmigt werden. Aber schon am 14. November gab er nun dem Ministerium auch den Auftrag, einen „Vereinigungsplan der beiden evangelischen Kirchen ganz nach den in dem von der evangelischen Kirchensektion erstatteten eingehenden Vortrag enthaltenen Grundsätzen“ bearbeiten zu lassen und demnächst vorzulegen. Drei Wochen darauf schied er aus diesem Leben. Aber im Frühjahr 1819 bestätigte sein Oheim und Nachfolger Großherzog Ludwig diese Ermächtigung mit dem Beifügen: es solle dabei die mildeste, schonendste Behandlung redlicher Zweifel und Bedenklichkeiten beobachtet werden.

Der erwähnte Vortrag des „Ministeriums des Innern, evangelische Kirchensektion“ d. h. der eine Unterabteilung des Ministeriums des Innern bildenden obersten Kirchenbehörde, aber war veranlaßt worden durch eine Eingabe, welche in der Dorfgemeinde Schönau bei Heidelberg ihren Ausgang nahm, dann von den Städten Mannheim und Heidelberg in erweitertem Sinne aufgenommen wurde und in der Pfalz überall lebhaften Anklang fand. Das ungemischt lutherische Oberland dagegen nahm (wie in der ganzen Folgezeit das dem Namen nach lutherische Württemberg) vorerst an der Unionsfrage als persönlich unberührt noch keinerlei erkennbaren Anteil, obwohl es wie Württemberg seit der Reformation in Lehre und Kultus halb reformiert gewesen und geblieben ist.

Aus der Landgemeinde Schönau hatten unter dem 18. Februar 1818 105 reformierte und 28 lutherische Bürger um die Vereinigung ihrer beiden Ortskirchengemeinden gebeten. Das hatte ja auch der